

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

- Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle zwischen dem Käufer und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos aufstufen.
- In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und uns zur Ausführung der Kaufverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsschluss, Lieferung

- Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Darstellungen von Waren in Katalogen oder im Internet stellen kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an unsere Kunden, ein Angebot abzugeben.
- Der Liefer- und Leistungsumfang wird ausdrücklich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt; durch diese und die dem Käufer durch uns übergebene Produktbeschreibung wird keine Garantie übernommen. Veränderungen im Rahmen der Qualitätspflege, die auf die Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern hierdurch der Liefergegenstand oder die Leistung nicht wesentlich verändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
- Mit der Bestellung der gewünschten Ware oder einer Leistung erklärt der Käufer verbindlich sein Vertragsangebot. Wir werden den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt als solche noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Vertragsannahme dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Auch Rechnungen oder von uns als verbindlich bezeichnete EDV-Ausdrucke gelten als schriftliche Auftragsbestätigung. Telefonische oder mündliche Absprachen sowie Vereinbarungen mit unseren Vertretern erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung durch uns Rechtsgültigkeit.
- Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Sofern die Bestellung auf elektronischem Wege erfolgt ist, sind wir berechtigt, die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang bei uns anzunehmen.
- An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

III. Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise gelten ab Werk und verstehen sich ohne Fracht, ohne Spezialverpackung und ohne Transportversicherung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.
- Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Käufer zulässig. Der Kaufpreis ist rein netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Käufer zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Wechsel- und Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst mit der Einlösung und unbedingtem Gutschrift als erfolgt.
- Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, insbesondere wenn Schecks nicht eingelöst werden oder der Käufer seine Zahlungen einstellt, oder wenn über sein Vermögen Insolvenzantrag gestellt wird oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird sowie bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 807 ZPO), so sind wir zur Gesamtfälligkeit aller offenen Rechnungen und zur sofortigen Liefereinstellung berechtigt.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen, insbesondere bei Erhöhung der Löhne, Materialkosten, Wechselkursänderungen oder der marktmäßigen Einstandspreise. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

IV. Liefer- und Leistungszeit

- Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unseren Betrieb bzw. das Werk verlassen hat. Sie verlängert sich im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Verantwortlichkeit liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Selbstlieferung, behördliche Anordnungen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Käufer unverzüglich mitgeteilt.
- Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Ebenso haften wir dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
- Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
- Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes auf den Käufer über.
- Bei vom Käufer veranlassten Vertragsänderungen werden vorangegangene Lieferzeitversprechen hinfällig.

V. Gefahrübergang – Versand / Verpackung

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand unseren Betrieb bzw. das Werk verlässt. Soweit wir zufahren oder zufahren lassen, erfolgt dies auf Risiko des Käufers. Im Falle der Abholung der Ware durch den Käufer geht die Gefahr ab der mitgeteilten Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich uns überlassener Wahl von Versandart und Versandweg sowie Beförderung und Verpackung die Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zu Lasten des Käufers.
- In unseren Preisen ist die handelsübliche Verpackung inbegriffen; Spezialverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagern wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Wir sind berechtigt, die Ware als geliefert zu berechnen; weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- Kommt der Käufer seiner Abholverpflichtung nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und als geliefert zu berechnen; weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- Auf schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Käufers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dies ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- Der Käufer hat die Vorbehaltsware pflichtig zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern; er hat uns auf Verlangen den Versicherungsabschluss

nachzuweisen. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Weiterveräußerungen dürfen nur gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware gegen Dritte entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer wiederum, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offen legen und uns die für die Einziehung erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben.
- Eine Verarbeitung oder Umwidmung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und wir uns einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Käufer für uns.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können; Entsprechendes gilt bei etwaigen Beschädigungen oder Vernichtungen der Vorbehaltsware. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns jederzeit mitzuteilen, an welchem Ort sich die Vorbehaltsware befindet und unseren Beauftragten zur Besichtigung Zugang zu ihr zu verschaffen. Der Käufer hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.
- Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

VII. Mängelgewährleistung

- Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich und vollständig auf Mängel und Auftragsabweichungen zu untersuchen und solche uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, nachdem sich dem Käufer der Mangel offenbart hat. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtszeitigkeit der Mängelrüge.
- Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir – unter dem Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) – zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung wird – zunächst nach unserer Wahl – durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsvorläufe angemessen und dem Käufer zumutbar sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen gemäß Abschnitt VIII. dieser Bestimmungen wegen des Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen gemäß Abschnitt VIII. dieser Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- Die Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers verjähren ein Jahr ab Lieferung der Ware, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Wir behalten uns das Recht vor, vom Käufer beanstandete Liefergegenstände und Teile von diesen zu überprüfen. Falls wir die Rücksendung beanstandeter Teile verlangen, sind diese kostenfrei an uns zu übersenden. Im Falle der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes werden die durch die Rücksendung entstandenen Transportkosten dem Käufer erstattet. Im Falle einer Beanstandung hat der Käufer mit uns abzustimmen, an welchem Ort die Mangelbeseitigung bzw. Überprüfung durch uns erfolgt.
- Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers entfallen, wenn dieser die ihm gem. unseren Bedienungsanleitungen und dem technischen Handbuch obliegenden Wartungsvorschriften und Einsatzbedingungen nicht be- bzw. missachtet hat oder die Ware unsachgemäß behandelt worden ist oder wenn der Mangel auf die Verwendung ungeeigneter Füllprodukte/-materialien/-stoffe und zu befüllender Produkte/Materialien/Stoffe zurückzuführen ist. Im Übrigen gelten bei Datenangaben für Agrarkunststoffe die branchenüblichen Normen, technische Toleranzen und Kennzeichnungsbestimmungen der Kunststoffindustrie. Handelsübliche Abweichungen von Muster, Farbe, Gewichten und anderen Beschaffenheiten bleiben vorbehalten. Unsere Angaben über Maße, Eigenschaften und Verwendungszweck unserer Produkte dienen der bloßen Beschreibung und enthalten keine Garantie oder Eigenschaftszusicherung.
- Verschleißteile sind von der Mängelgewährleistung ausgenommen.
- Soweit der Käufer unsere Produkte weiterveräußert, verpflichtet er sich, die von ihm selbst veranlasste Werbung zuvor von uns genehmigen zu lassen. Im Falle der Zuwiderhandlung übernimmt der Käufer sämtliche Schäden, die aus der Verletzung seiner vertraglichen Pflicht entstehen, insbesondere hat er uns von den Folgen nicht richtiger eigen-schaftsbezogener Werbung freizustellen.

VIII. Haftung

- Wir haften ungeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich des Liefergegenstandes oder Teile desselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Liefergegenstand eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine solche für Schäden durch den Liefergegenstand an den Rechtsgütern des Käufers (z.B. Schäden an anderen Sachen) ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche, für Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und statt der Leistung sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; dieser Bestimmungen.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn wir bzw. unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn unsere einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben.

IX. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm abgeschlossenen Kaufverträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, am Wohn- und/oder Geschäftssitz des Käufers zu klagen.
- Sämtliche Informationen, welche der Käufer von uns erhält, insbesondere Preisangaben, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus den mit uns geschlossenen Verträgen bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge sind nur gültig, wenn sie mit uns schriftlich vereinbart oder durch uns schriftlich bestätigt werden.
- Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
- Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.